

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.02.2025

Geschäftszahl

Ra 2024/04/0417

Rechtssatz

Der wirtschaftliche Schwerpunkt bzw. die Eigenart des Betriebs nach § 32 Abs. 2 erster Satz GewO 1994 stellt eine Schranke für die Ausübung der Rechte des § 32 Abs. 1 und Abs. 1a GewO 1994 dar und soll eine missbräuchliche Inanspruchnahme dieser Rechte hintanhaltend. Ein eigenes Nebenrecht vermittelt § 32 Abs. 2 erster Satz GewO 1994 aber nicht.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2024040417.L03